

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Neckarbischofsheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und § 36 des Feuerwehrgesetzes (FWG) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 18. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neckarbischofsheim wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können.

Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der Hilfe empfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet. Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen
 - b) die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
 - c) die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken
 - d) Ersatz der Verbrauchskosten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 18. September 2001

gez.
Geinert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neckarbischofsheim, den 18. September 2001

gez. Geinert
Bürgermeister

Die **Bekanntmachung** der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Neckarbischofsheim erfolgte am 19. Oktober 2001 im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt.

Die o.g. Satzung tritt am 01. Januar 2002 **in Kraft**.

Die o.g. Satzung wurde mit Schreiben vom 15. Oktober 2001 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Rhein-Neckar-Kreis, Landratsamt, Kommunalrechtsamt, in Heidelberg **angezeigt**.

Neckarbischofsheim, den 03. Dezember 2001

beglaubigt:
gez. H a c k

Die vorliegende Satzung ist die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Neckarbischofsheim.

Gebührenverzeichnis

Für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neckarbischofsheim werden folgende Gebühren erhoben:

1. Personalgebühr je Feuerwehrangehörigen und Stunde
 - 1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr 15,30 €
 - 1.2 Arbeitsausfall im Betrieb/Dienststelle:
Es wird Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe bezahlt.
 - 1.3 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage) 3,10 €
 - 1.4 Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden zusätzlich berechnet.

2. Fahrzeugkosten
Die Fahrzeugkosten bestehen aus:
 - 2.1 Grundkosten
 - 2.2 Betriebskosten
 - 2.3 Bereitstellungskosten
 - 2.4 Kilometerkosten
 Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind, sowie bei Feuersicherheitswachen.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grundkosten €/Einsatz	Bereitstellungs- kosten €/Tag	Betriebskosten n €/Std.	KM-Kosten €/km
1 Löschfahrzeuge LF 16, TLF 16, LF 24, TLF 24	51,10	51,10	51,10	1,50
2 LF 8, TLF 8	38,40	38,40	38,40	1,50
3 Kraftfahrdrehleiter Rüst- und Gerätewagen über 7,5 to. zGG	76,70	76,70	76,70	1,50
4 sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, RW usw.)	25,60	25,60	25,60	1,00
5 Transportanhänger	10,20	10,20	10,20	0,50
6 Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraul. Geräte			15,30	
7 Tragbare motorgetriebene Geräte			10,20	

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte
Die Berechnung erfolgt pro Einsatz
 1. Leitern (tragbar und mechanisch)
Kosten pro Einsatz: 7,70 €
 2. Schläuche pro Stück
Kosten pro Einsatz: 5,10 €
Wartung, Pflege, Reparatur: 5,10 €
 3. sonstige nicht aufgeführte Geräte wie
z.B. Beleuchtungsgeräte, Schweissgeräte
Kosten pro Einsatz: 2,60 €
5. Kosten für Schutzausrüstung
Die Kosten bestehen aus
 - 5.1 Grundkosten pro Einsatz
 - 5.2 Kosten für Reinigung und Desinfektion
 - 5.3 Füllkosten

Atemschutzgerät	
Grundkosten pro Einsatz	10,20 €
Reinigung, Desinfektion/Stück	5,10 €
Atemschutzmaske	
Grundkosten pro Einsatz	2,60 €
Reinigung, Desinfektion/Stück	2,60 €
Pressluftflasche	
Füllkosten pro Flasche	5,10 €
Ölanzug	
Grundkosten pro Einsatz	12,80 €
Reinigung, Desinfektion/Stück	12,80 €
Gas- , Säureschutzanzug	
Grundkosten pro Einsatz	38,40 €
Reinigung, Desinfektion/Stück	38,40 €
Hitzeschutzanzug	
Grundkosten pro Einsatz	38,40 €
6. Verbrauchsmittel	
Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	
7. Feuerwehrsicherheitsdienst	
Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts- , Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:	
Personalkosten je Mann und Stunde	10,20 €
Bereitstellung von Fahrzeugen (zuzüglich Fahrtkosten)	siehe Ziffer 3
8. Technischer Fehlalarm/Mutwillige Alarmierung	
Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug	102,30 €
Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen	15,30 €